

Parlamentarischer Vorstoss**2020/37**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Ladestationen für Elektromobilität – Bauliche Verpflichtungen
Urheber/in:	Hanspeter Weibel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Imondi, Kaufmann Andrea, Krebs, Meyer, Winter
Eingereicht am:	16. Januar 2020
Dringlichkeit:	—

Der Anteil von Fahrzeugen mit Elektroantrieb steigt kontinuierlich und ist auch politisch gewollt (Energiesstrategie 2050).

Damit diese Antriebsform weitere Verbreitung finden kann, sind Voraussetzungen insbesondere auch für Mieter und Stockwerkeigentümer zu schaffen. Häufig scheitern diese bei der Einrichtung einer Ladestation an ihrem Parkplatz (aussen oder innen) an der Weigerung der übrigen Stockwerkeigentümer oder des Hauseigentümers, eine solche Ladestation zu genehmigen, bzw. die entsprechende Zuleitung zu verlegen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Erstellen einer Ladestation, sei es als Mieter oder als Miteigentümer/Stockwerkeigentümer durchgesetzt werden kann.

Dazu ist für Neubauten auch eine Verpflichtung des Bauherrn vorzusehen, damit die installations-technischen Voraussetzungen für den Einbau von Ladestationen, allenfalls mit einem bestimmten Prozentsatz an zur Verfügung gestellten Parkplätzen, geschaffen werden müssen.

Für verkehrsintensive Nutzungen (wie Einkaufszentren, Kulturveranstaltungsräumlichkeiten, Event-lokalitäten etc.) sind ebenfalls gesetzliche Installationsvoraussetzungen zur Errichtung und zur Verfügungstellung von Ladestationen auf den zugehörigen Parkplätzen vorzusehen.
